



Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG)

in der Fassung vom 03. März 1998

letzte berücksichtigte Änderung: mehrfach geändert, § 112 a aufgehoben durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2019

- Auszug -

§ 32

Eigenverantwortung der Schule

(2) ¹ Die Schule gibt sich ein Schulprogramm. ² In dem Schulprogramm legt sie in Grundsätzen fest, wie sie den Bildungsauftrag erfüllt. ³ Das Schulprogramm muss darüber Auskunft geben, welches Leitbild und welche Entwicklungsziele die pädagogische Arbeit und die sonstigen Tätigkeiten der Schule bestimmen. ⁴ Der Zusammensetzung der Schülerschaft und dem regionalen Umfeld ist in dem Schulprogramm und in der Unterrichtsorganisation Rechnung zu tragen. ⁵ Die Schule beteiligt bei der Entwicklung ihres Schulprogramms den Schulträger und den Träger der Schülerbeförderung sowie die Schulen, mit denen sie zusammenarbeitet (§ 25 Abs. 1).

(3) ¹ Die Schule überprüft und bewertet mindestens alle zwei Jahre den Erfolg ihrer Arbeit. ² Sie plant Verbesserungsmaßnahmen und führt diese nach einer von ihr festgelegten Reihenfolge durch.